



# ***STATUTEN***

## **Artikel 1**

### *Name, Sitz und Zweck*

- 1.1. Unter dem Namen „Freizeit- und Bildungsclub Thal-Gäu“ besteht mit Sitz in Oensingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Bereich Freizeitclub ist bestrebt, Menschen mit kognitiven und körperlichen Behinderungen wie auch Menschen ohne Behinderung bei Spiel, Sport und anderen Veranstaltungen einander näher zu bringen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten.
- 1.3. Der Bereich Bildungsclub hat zum Ziel, Menschen mit einer kognitiven Behinderung oder mit einer Lernbehinderung zielgerichtete Erwachsenenbildung anzubieten.

## **Artikel 2**

### *Status*

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

## **Artikel 3**

### *Mitgliedschaft*

- 3.1. Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin oder durch Nutzung des Angebotes des Freizeit- und Bildungsclubs und/oder durch Entrichtung des Jahresbeitrages als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.2. Die Generalversammlung ist ermächtigt einen Jahresbeitrag festzulegen.
- 3.3. Wer den Vereinsinteressen zuwider handelt oder Vereinsmitglieder diskriminiert kann von dessen Aktivitäten ausgeschlossen werden.
- 3.4. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.

## **Artikel 4**

### *Vergünstigungen*

Der Vorstand kann Mitgliedern in finanziellen Notlagen entsprechende Vergünstigungen bei Veranstaltungen gewähren.

## **Artikel 5**

### *Organe*

Die Organe des Vereins sind Generalversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.

## **Artikel 6**

### *Generalversammlung*

- 6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- 6.2. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktandenliste zugestellt werden.
- 6.3. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu Händen des/der Präsidenten/in einzureichen.
- 6.4. Auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.
- 6.5. Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in durch Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung ausdrücklich verlangt wird. Über nicht gehörig angekündigte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

- 6.6. Die Generalversammlung umfasst nachfolgende Zuständigkeiten:
- Wahl der Stimmenzähler;
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - Annahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in;
  - Zur Kenntnisnahme der Jahresberichte der Freizeit- und Bildungsleiter/innen;
  - Genehmigung der Jahresrechnung, der Revisionsbericht wird zur Kenntnis genommen;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Genehmigung des Jahresbudgets;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Wahlen des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - Wahl der Revisionsstelle;
  - Änderung der Statuten;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - Befinden über die Fortführung, Auflösung und Fusion des Verbandes.

## **Artikel 7**

### *Vorstand*

- 7.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident/in;
  - Vizepräsident/in;
  - Aktuar/in;
  - Beisitzer/innen (mindestens zwei);
- mit beratender Stimme:*
- Finanzverwalter/in;
  - Freizeit- und Bildungsclubleiter/innen.
- 7.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 7.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 7.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
- 7.7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vertretung des Vereins nach aussen;
  - Erstellung der Rechnung und des Budgets;
  - Orientierung der Generalversammlung über Rechnung und Budget;
  - Anträge an die Generalversammlung;
  - Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung;
  - Anstellung der Freizeit- und Bildungsclubleiter/innen;
  - Erlass von Weisungen und Reglementen;
  - Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

## **Artikel 8**

### *Rechnungsrevision*

- 8.1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- 8.2. Die Revisionsstelle hat die Rechnung, die Buchhaltung und die Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Grund dessen wird der Antrag auf Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes gestellt.

## Artikel 9

### Finanzen

- 9.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 9.2. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge;
  - Erträge aus Veranstaltungen;
  - Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
  - Spenden und Zuwendungen aller Art.

## Artikel 10

### Unterschriftenregelung

- Präsident/in:
  - Finanzverwalter/in:
  - Freizeit- und Bildungsclubleiter/innen:
- } - Einzelunterschrift im zuständigen  
Aufgaben- und Verantwortungsbereich  
- Zahlungen/Verträge Kollektivunterschrift  
zu Zweien

## Artikel 11

### Bekennung zur Charta Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

- 11.1. Der Freizeit- und Bildungsclub Thal-Gäu handelt jederzeit nach den Grundsätzen der Charta und verpflichtet sich, deren Umsetzung konsequent und nachhaltig durchzusetzen.
- 11.2. Die Kommunikation an die verantwortlichen Leiter/innen und das eingesetzte Betreuungspersonal wird über den persönlichen Einfluss bzw. die Information des näheren und weiteren Umfeldes über die eigene Internet Seite sichergestellt.

## Artikel 12

### Versicherungen

- 12.1. Der Verein ist im Besitz einer Vereinshaftpflichtversicherung. Versichert sind Schadensereignisse die der Verein im Rahmen seiner Veranstaltungen Drittpersonen zufügt.
- 12.2. Alle anderen Versicherungen sind Sache jedes einzelnen Teilnehmers.

## Artikel 13

### Statutenänderung

Änderungen der Statuten können nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

## Artikel 14

### Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder an der Generalversammlung erfolgen.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die bestehenden Freizeit- und Bildungsclubs für Menschen mit einer Behinderung im Kanton Solothurn aufzuteilen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 24. April 2019.

Die Aktuarin



Anita Hohl

Der Präsident



Heinz Büttler

4717 Mümliswil, April 2019